



## VERMERK/PROTOKOLL

Az.: 412-1474/20-642.1

<b>Betreff:</b>	<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Höfler Gemüsebau GbR auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen</b>
-----------------	---

**Datum:** 28.11.2022

**Ersteller:** Frau Hampel-Niemzok Nr. wählen o. eintragen Mail wählen o. eintragen

### **Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

**Dokumentation zur Vornahme der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Höfler Gemüsebau GbR auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gem. § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brauchwasserbrunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen auf der Flur-Nr. 636/0 der Gemarkung Keidenzell, Stadt Langenzenn**

#### 1. Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung nach dem UVPG

Die Höfler Gemüsebau GbR hat mit den Antragsunterlagen vom 16.05.2022 eine beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 636/0 der Gemarkung Keidenzell/Stadt Langenzenn beim Landratsamt Fürth/Arbeitsbereich 412 beantragt. Es wird die Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem Umfang/einer Menge der Entnahme von max. 129,6 m<sup>3</sup>/d, 2.000 m<sup>3</sup>/Mo und 8.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich vor dem Gemeindeteil Keidenzell der Stadt Langenzenn im Landkreis Fürth (Mittelfranken).

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden. Beantragt ist die Bewässerung von Fruchtgemüse im Bioanbau auf einer Fläche von 56.160 m<sup>2</sup>. Für diese Bewässerungsfläche im Unterglasanbau werden ca. 43.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr benötigt. Zur Deckung des Wasserbedarfs wird das auf einer Fläche von ca. 63.000 m<sup>2</sup> gesammelte Niederschlagswasser verwendet und zudem das Kondenswasser aus der benachbarten Agrar-Kompost GmbH (AKG) über ein Leitungssystem den Vorratsbehältern auf dem Gelände der Höfler GbR zugeführt. Die beantragte Grundwasserentnahme ist für die Deckung des Restbedarfes bzw. zur Überbrückung von niederschlagsarmen Perioden vorgesehen. Die Bewässerung im Gewächshaus soll mittels Tropf- und Sprinklerbewässerung erfolgen. Die Produktion des Gemüses soll unter biologischen Gesichtspunkten auf offenem Boden erfolgen. Der als Alternativstandort in Betracht gezogene Standort im Farnbach-Tal zur Nutzung von oberflächennahem Grundwasser mit Uferfiltratanteil mittels Flachbrunnen (Alternativenprüfung) konnte nicht realisiert werden. Der Brunnen erschließt mit einer Tiefe von 30 Metern das oberste Grundwasserstockwerk im Sandsteinkeuper. Auf dem Flurstück 636/0 der Gemarkung Keidenzell befindet sich kein Oberflächengewässer. Nordöstlich von dem Flurstück liegt der Traumsee und weiter nördlich sowie östlich des Flurstücks sind zwei Gewässer dritter Ordnung zu verzeichnen. Zudem befinden sich in der Umgebung einige Weiher/Teiche.

Das beantragte Vorhaben stellt eine gestattungspflichtige Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf gem. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG i. V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG einer (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis. Im wasserrechtlichen Verfahren führt die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 2 UVPG bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (= UVP-Pflicht) durch.

Das Vorhaben fällt mit dem beantragten jährlichen Volumen an Wasser von 8.000 m<sup>3</sup>/a unter Ziffer 13.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. unter Ziffer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, die beide mit einem „S“ gekennzeichnet sind. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG ist nach Ziffer 13.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. nach Ziffer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG dann vorzunehmen, „wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind“. Da eine solche Beurteilung ohne eine nähere Prüfung nicht möglich ist, wird für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt, um feststellen zu können, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind und ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

## 2. standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird gem. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. ***In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.*** Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird ***in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.*** Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger, die untere Naturschutzbehörde, der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe als Wasserversorgungsunternehmen, die untere Denkmalschutzbehörde, das Amt für Ernährung-Landwirtschaft und Forsten Fürth, der Fachbereich Umwelthygiene/staatl. Gesundheitsamt, das Sachgebiet Raumordnung/Regionalplanung bei der Regierung von Mittelfranken sowie das Bayerische Landesamt für Umwelt beteiligt.

Die Prüfung der Fachstellen in der ersten Stufe führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in einem Gebiet nach Nummer 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG liegt, da die Stadt Langenzenn im Regionalplan der Region Nürnberg (7) als Grundzentrum eingestuft ist und dementsprechend einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz darstellt. Das Vorhaben liegt außerhalb des bebauten Bereiches der Stadt Langenzenn im Außenbereich vor dem Ortseingang von Keidenzell. Die Stadt Langenzenn liegt in der äußeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Besonders gilt dies für den Gemeindeteil Keidenzell. Bedenken im Falle einer Gestattung der beantragten Grundwasserentnahme können in Form der Gewährleistung einer ausreichenden Trinkwasserversorgung der an die Trinkwassergewinnungsanlage Gonnersdorf angeschlossenen Gemeinden und hier insbesondere der Stadt Langenzenn mitsamt den Gemeindeteilen bzw. allgemein Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit/Belastbarkeit der Ressource Grundwasser sein. Denn die wertvolle Ressource Grundwasser ist zu schützen und eine sparsame Verwendung zu gewährleisten.

Um in der zweiten Stufe die Art und Intensität der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilen zu können, erfolgt die weitergehende Prüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

a) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg betrachtete die Schutzgüter Wasser sowie Boden. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden keine erheblichen, sondern lediglich geringfügige nachteilige Umweltauswirkungen erwartet. Zum Schutzgut (Grund)Wasser wurde mitgeteilt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Es wurde die weitergehende Prüfung zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens aufgrund bereits bestehender Nutzungen im Umfeld des Vorhabens erläutert und hier insbesondere auch in Bezug auf die im Zustrom zu den Trinkwasserbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe gelegene Grundwassermessstelle „GWM 3“. Somit wurden die bekannten Wasserentnahmen und die Entnahme der naheliegenden Wassergewinnungsanlage der Dillenberggruppe berücksichtigt. Weder auf die benachbarten Nutzungen noch auf die Grundwassermessstelle konnten negative Auswirkungen festgestellt werden. Insbesondere konnte eine Überlagerung der Entnahmetrichter der bereits bestehenden Brunnen und des beantragten Brunnens nicht festgestellt werden. Zudem wurden Ausführungen zur Beurteilung des nutzbaren Grundwasserangebots (Grundwasserbilanz) gemacht. Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat ergeben, dass das Gleichgewicht der Grundwasserbilanz aufgrund der beantragten Entnahme aus aktueller Sicht nicht gefährdet ist. Überdies sind auch keine negativen Einflüsse der Grundwasserentnahme auf den oberflächennahen Bodenwasserhaushalt festzustellen. Zur Gewährleistung, dass die Grundwasserentnahme (auch künftig) das nachhaltig nutzbare Grundwasserangebot nicht übersteigt und das Gleichgewicht erhalten bleibt, hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zahlreiche Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen werden (u. a. Festlegung einer Maximal-Absenkung des Betriebswasserspiegels, Drosselung der Pumpenleistung, Errichtung einer Grundwassermessstelle, Beschränkung der Entnahmemenge und deren Messung sowie Dokumentation, zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis). Hierdurch werden etwaige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter gemindert bzw. verhindert und die Ressource Grundwasser geschützt. Zudem weist das Wasserwirtschaftsamt darauf hin, dass im Falle einer erheblichen Verschlechterung der hydrogeologischen oder hydrologischen Situation und insbesondere der Grundwasserneubildung die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis gestattete Entnahmemenge reduziert werden kann oder die Entnahme sogar ganz eingestellt werden muss. In Trockenzeiten können zusätzliche Maßnahmen oder die zeitweise Einstellung der Wasserentnahme erforderlich werden. Durch die beantragte Gewässerbenutzung sind somit voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme zu erwarten.

b) Stellungnahmen restliche Fachstellen/-behörden

Der Wasserversorger teilte mit, dass die beantragte Grundwasserentnahme ca. 650 m nordwestlich der festgesetzten Wasserschutzgebietszone 3 der Trinkwassergewinnungsanlage Gonnersdorf liegt. Eine mögliche Auswirkung auf die Trinkwassergewinnung Gonnersdorf durch die beantragte Grundwasserentnahme am Brunnen der Höfler GbR wird unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge als geringfügig eingeschätzt. Der Wasserversorger und die restlichen Fachstellen teilten mit, dass hinsichtlich des durch die jeweilige Fachstelle überprüften Schutzgutes (Mensch, Wasser, Boden, Luft, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kulturgüter, Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern) entweder keine relevanten Umweltauswirkungen zu erkennen sind, etwaige erkannte Umweltauswirkungen nicht erheblich nachteilig sind bzw. wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth (AELF) hat überdies den durch den Antragsteller berechneten Bewässerungsbedarf als nachvollziehbar und plausibel bestätigt und das Vorhaben befürwortet. Andere landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Betriebe werden durch das Vorhaben nicht in ihrer Entwicklungs- oder Existenzfähigkeit berührt. Das

Gesundheitsamt teilte mit, dass Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt sind. Diesbezügliche Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus.

### 3. Abschließende Bewertung/Ergebnis

Das Landratsamt Fürth/Sachgebiet 41/Arbeitsbereich 412 „Wasserrecht, Bodenschutz und Altlasten“ kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurden berücksichtigt, da sämtliche relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen betrachtet wurden. Davon ausgehend hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des hier vorliegenden „besonderen“ Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären bzw. diese durch Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Insbesondere ist festzustellen, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Zirndorf, den 28.11.2022

Landratsamt Fürth  
Sachgebiet 41  
Arbeitsbereich 412  
zum Az. 412-1474/20-642.1

gez.  
Hampel-Niemzok